

Das passive Wahlrecht der Baslerinnen bei Richter- und Ersatzrichterwahlen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Probeabstimmung der Genfer Frauen am 29./30. Nov. 1952

Bei Oeffnung der Wahllokale drängten sich die Frauen in solchen Scharen vor den Urnen, dass manche bis eine Stunde warten mussten, bis sie ihren Wahlzettel einlegen konnten.

Die Genferinnen haben sich mit 35 133 gegen 6346 Stimmen für die Einführung des Frauenstimmrechts in kant. u. kommunalen Angelegenheiten ausgesprochen. Für diese Befragung waren 72 516 Frauen eingeschrieben, von denen sich 42 013 an der Abstimmung beteiligten, d. h. 58 Prozent. Damit die Frauen im Kt. Genf ihr Stimmrecht ausüben können, muss ein Grossrat im Kant. Parlament einen entsprechenden Gesetzesantrag einbringen, die Legislative ihre Zustimmung erteilen und die Verfassungsfrage den Genfer Stimmberechtigten unterbreitet werden, die in letzter Instanz darüber zu entscheiden haben.

Zürich, 30. November 1952 (Telegramm)

Mme Eric Choisy-Necker
Satigny, Genf

Ihnen, Frau Präsidentin, Ihren Mitarbeiterinnen und allen Genferinnen herzlichen Dank für den grossen Einsatz zu gunsten der politischen Rechte der Schweizerfrauen.

Wir freuen uns über Ihren heutigen Erfolg und hoffen, dass die Männer dem Entscheid der Genfer Frauenabstimmung Nachachtung verschaffen werden.

„Die Staatsbürgerin“
und der Frauenstimmrechtsverein Zürich.

Das passive Wahlrecht der Baslerinnen bei Richter- und Ersatzrichterwahlen

Der grosse Rat des Kantons Basel behandelte die Wahlgesetzrevision. In der Hauptsache wurde dabei über den Berechnungsmodus des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen diskutiert. Mit 80 gegen 29 Stimmen entschied sich der Rat für die bisherige Art. Er beschloss, künftig den Frauen bei Richter- und Ersatzrichterwahlen das passive Wahlrecht zuzugestehen. Das revidierte Gesetz über Wahlen und Abstimmungen wurde dann einstimmig angenommen.

22. 11. 52, Tgbl.

Libanesisches Regierungsdekret

Durch Regierungsdekret wurde ein Amendement zum libanesischen Wahlgesetz veröffentlicht. **Männer und Frauen** über 21 Jahre sind stimmberechtigt, aber die **Frauen** müssen sich über Primarschulbildung ausweisen. Es besteht **Stimmzwang**. Wer seiner Stimmpflicht nicht nachkommt, wird mit hundert libanesischen Pfund (rund 160 Fr.) bestraft.